



## Minijobber im Verein ab 2023

Auch wenn's bis zum „goldenen“ Oktober noch etwas dauert, Handlungsbedarf ist schon jetzt angesagt. Ab dem 01.10.2022 erhöht sich der Mindestlohn von derzeit 10,45 € auf 12 €. Sämtliche Verträge sind auf ihre Inhalte zu überprüfen – auch im Hinblick auf die seit 01.08.2022 geltenden Neureglungen des § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz (NachwG).

### Neue Mindestinhalte für Arbeitsverträge

Schon bisher musste der Arbeitgeber die wichtigsten Bedingungen des Arbeitsvertrages schriftlich niederlegen und dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach seiner Einstellung aushändigen. Im neuen Nachweisgesetz sind zusätzliche Punkte enthalten.

Dem Arbeitnehmer ist die Niederschrift mit den Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 7 und 8 NachwG spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung, die Niederschrift mit den Angaben nach Satz 2 Nummer 2 bis 6, 9 und 10 spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses und die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach Satz 2 spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist weiterhin ausgeschlossen.

**Hinweis:** Neu eingeführt wurde bei Verstößen ein Bußgeld von bis zu 2.000 Euro.

Der Verein als Arbeitgeber sollte sich rechtzeitig auf die Umsetzung dieser Regelungen vorbereiten. Das gilt insbesondere bei der Anwendung von Musterarbeitsverträgen, sollen diese nicht „ein Muster ohne Wert“ werden.

### Erhöhung der monatlichen Verdienstgrenze

Ab 01.10.2022 wird auch die Verdienstgrenze für Minijobber auf monatlich 520 € angehoben. Die jährliche Höchstgrenze in 2022 beträgt somit bei einer 12-monatigen Beschäftigung

Januar bis September 9 x 450 €	4.050,00 €
Oktober bis Dezember 3 x 520 €	<u>1.560,00 €</u>
Höchstgrenze	5.610,00 €

Ab 2023 beträgt die jährliche Höchstgrenze (12 x 520 €) 6.240,00 €

Unterjährig können Vergütungen z. B. saisonbedingt und je nach Arbeitseinsatz auch mal über 450 € oder 520 € ausbezahlt werden, wenn nur der Jahreshöchstbetrag eingehalten wird.

**Hinweis:** Die jeweilige Höchstgrenze bemisst sich aber immer nach der tatsächlichen Beschäftigungsdauer innerhalb eines Kalenderjahres, z. B. ab 2023:

Arbeitsvertrag für die Monate Januar bis April (4 x 520 €)	2.080,00 €
Arbeitsvertrag für die Monate April bis Oktober (7 x 520 €)	3.640,00 €

### Minijobpauschale für Unternehmen (Vereine)

Für den Minijobber hat der Arbeitgeber nach wie vor 30 % an die Bundesknappschaft abzuführen:

Lohnsteuer 2% von 520 €	10,40 €
Krankenversicherung 13 % von 520 €	67,60 €
Rentenversicherung 15 % von 520 €	<u>78,00 €</u>
Summe	156,00 €

### Minijobpauschale für Privathaushalte

Für Minijobber, die im privaten Bereich (Haushaltshilfe, Gartenarbeiten) tätig sind, hat der Arbeitgeber 12% an die Bundesknappschaft abzuführen:

Lohnsteuer 2% von 520 €	10,40 €
Krankenversicherung 5 % von 520 €	26,00 €
Rentenversicherung 5 % von 520 €	26,00 €
Summe	<u>62,40 €</u>

### Minijob und Ehrenamt

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit im ideellen Bereich oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb (nicht in der Vermögensverwaltung und/oder im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) ergeben sich ab 2023 u. a. folgende Berechnungen:

#### Beispiel 1:

Axel Schweiß ist beim SKV Insolvenza als Platzwart im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb Sport beschäftigt und erhält monatlich 520,00 €.

#### Lösung 1:

Sofern Axel die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG noch nicht erhalten hat (auch nicht vom Nachbarverein), kann der SKV Insolvenza diese in Höhe von monatlich 70 € abziehen.

Vergütung	520,00 €
./i. Ehrenamtspauschale	70,00 €
abgabepflichtig	<u>450,00 €</u>
Lohnsteuer 2% von 450 €	9,00 €
Krankenversicherung 13 % von 450 €	58,50 €
Rentenversicherung 15 % von 450 €	67,50 €
Summe	<u>135,00 €</u>

Der Verein könnte aber auch die Ehrenamtspauschale „on top“ zahlen, d.h. der Platzwart erhält monatlich 590 € (520 € + 70 €) und es wäre immer noch ein Minijob, allerdings mit einer abzuführenden Minijobpauschale von 30 % aus 520 € = 156 €.

#### Beispiel 2:

Anne Theke ist beim SKV Insolvenza als Bistrokraft im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beschäftigt und erhält monatlich 520,00 €.

#### Lösung 2:

Anne hat keinen Anspruch auf die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von monatlich 70 €, da sie nicht im steuerbegünstigten Bereich arbeitet.

Vergütung	520,00 €
./i. Ehrenamtspauschale	0,00 €
abgabepflichtig	<u>520,00 €</u>
Die Minijobpauschale beträgt 30 % von 520 €	156,00 €

### Minijob und Übungsleiter

Auch für Übungsleiter und Betreuer können ab 2023 höhere Vergütungen gezahlt werden.

#### Beispiel 3:

Anna Bolika ist beim SKV Insolenza als Fitnesstrainerin im Fitnessstudio beschäftigt und erhält monatlich 520,00 €.

#### Lösung 3:

Sofern Anna die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG noch nicht erhalten hat (auch nicht vom Nachbarverein oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts z.: Berufskammer, Kommune, Volkshochschule etc.) kann der SKV Insolenza diese in Höhe von monatlich 250 € abziehen.

Vergütung	520,00 €
./.. Übungsleiterpauschale abgabepflichtig	<u>250,00 €</u>
	270,00 €
Lohnsteuer 2% von 270 €	5,40 €
Krankenversicherung 13 % von 270 €	35,10 €
Rentenversicherung 15 % von 270 €	<u>40,50 €</u>
Summe	81,00 €

Der Verein könnte aber auch die Übungsleiterpauschale „on top“ zahlen, d.h. die Übungsleiterin erhält monatlich 520 € zzgl. 250 € = 770 € und es wäre immer noch ein Minijob, allerdings mit einer abzuführenden Minijobpauschale von 30 % von 520 € = 156 €.

### Monatliche Arbeitszeit

Sofern mit dem Minijobber kein Stundenlohn vereinbart wird, sondern pauschal 450 € ausgezahlt werden, ist unbedingt auf die monatlich zulässige Höchstarbeitszeit zu achten. Diese berechnet sich wie folgt:

Monatliche Vergütung 520 € : 12 € Mindestlohn 43,33 Stunden

Den Stundennachweis muss der Arbeitgeber/Arbeitnehmer mittels elektronischer Zeiterfassung oder manueller Aufzeichnungen festhalten.

#### Beispiel 4:

Der Trainer Kai Ahnung der 1. Fußballmannschaft des SKV Insolenza erhält ab Januar 2023 monatlich 770 €. Die Arbeitszeit ergibt sich wöchentlich wie folgt:

• Training dienstags und donnerstags jeweils 3 Stunden	6 Std
• das abschließende Mannschaftsgespräch	1 Std
• Betreuung während der Spiele	2 Std
• Trainingsvorbereitung	1 Std
• Fahrtzeit zu Auswärtsspielen	<u>2 Std</u>
• wöchentliche Arbeitszeit insgesamt	12 Std

Die monatliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden x 4,33 (Faktor Soz.Vers.) 51,96 Std

#### Lösung 4:

In einem ersten Schritt ist die Höhe des Stundenlohns zu ermitteln. Der Stundenlohn ergibt sich stets aus der Gesamtvergütung (also einschl. Übungsleiterpauschale)

770 € : 51,96 Stunden 14,82 €

Damit ist der gesetzliche Mindestlohn eingehalten, sodass im zweiten Schritt die Abgabepflicht geprüft werden kann. Da Trainer im Mannschaftssport immer Arbeitnehmer des Vereins sind, obliegen dem Verein die Arbeitgeberpflichten

- Führen eines Lohnkontos
- Einbehalten und Abführen der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Monatliche Vergütung	770 €
./.. Übungsleiterpauschale	250 €
abgabepflichtige Vergütung	<u>520 €</u>

Die Trainertätigkeit kann als Minijob mit 156 € Minijobpauschale abgerechnet werden.

**Hinweis:** Maßgebend ist die monatliche Vergütung nach Abzug der Übungsleiterpauschale. Die Übungsleiterpauschale ist über eine eigene gesetzliche Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV als „kein Arbeitsentgelt“ definiert. Auch die neuen Geringfügigkeitsrichtlinien bestätigen das.

### Vergütung an Sportler

Mannschaftssportler sind Arbeitnehmer des Vereins. Jede pauschale Vergütung ist Lohn und damit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Frage „bezahlter Sportler“ oder „unbezahlter Sportler“ i. S. der Gemeinnützigkeit ist nach § 67a AO zu prüfen und richtet sich nach der Höhe der monatlichen Vergütung.

Zahlungen an einen Sportler des Vereins bis zu insgesamt 450 € je Monat im Jahresdurchschnitt sind nach Abschn. 32 AEAO zu § 67a für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen – nicht aber bei der Besteuerung des Sportlers – ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen. Dabei muss es sich um Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art handeln, die dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein können. Die Regelung gilt für alle Sportarten.

### Gemeinnützigkeitsrechtliche Konsequenzen

Erhält kein Sportler monatlich mehr als 450 € (Minijob), sind die Einnahmen und Ausgaben, die mit sportlichen Veranstaltungen anfallen, dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen. Einer in der Mannschaft, der mehr als 450 € erhält (ggf. von einem Förderverein) reicht aber aus, dass die gesamten Einnahmen und Ausgaben in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebucht werden müssen. Und dann kann's eng werden

	<u>Zweckbetrieb</u>	<u>wirtsch. Gesch.betr.</u>
Eintrittsgelder	7 % USt	19 % USt
Übungsleiterpauschale	ja	nein
Verlust Sportbetrieb = Verlust Gemeinnützigkeit	nein	ja

**Hinweis:** Sollte ab Oktober die monatliche Vergütung im Abschn. 32 AEAO zu § 67a AO nicht auf 520 € angehoben werden – wovon derzeit auszugehen ist – dürfen weiterhin monatlich nur 450 € an Sportler bezahlt werden, damit ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb mit all seinen steuerlichen Vergünstigungen gegeben ist.

### Weitere Änderungen

Die Erhöhung des Mindestlohns und Anhebung der Minijobgrenze sind aber nicht die einzigen Änderungen. Ein kostenloses E-Book der Minijob-Zentrale enthält einen Muster-Arbeitsvertrag und eine umfassende Anleitung zur betriebsprüfungssicheren Abrechnung von Minijobbern (<https://www.minijobs-aktuell.de/das-ist-der-minijob-aktuell-blog>).

In diesem kostenlosen Download sind enthalten:

- Muster: Arbeitsvertrag
- 520-€-Kräfte: Wie Sie neue und alte Gefahren für die Entgeltgrenze umschiffen.
- Wichtig: Diese Änderungen müssen Sie ab dem 01.10.2022 beachten.
- Pauschalen: So viel kostet Ihr Unternehmen aktuell ein geringfügig Beschäftigter.
- Wie Sie Kurzfristigkeit und damit die Sozialversicherungsfreiheit von Aushilfen sicherstellen.
- Sozialversicherungsfrei, aber einige Abgaben fallen auch für Aushilfen an.
- Mehrfachbeschäftigung: Wann mehrere Minijobs zu Nachzahlungen führen – und wie Sie das prüfen.
- So berechnen Sie die Lohnsteuer für Minijobber – und nutzen alle Einsparmöglichkeiten.